

Rechtsvergleichung ist kein Hobby: Das Beispiel des „anticipatory breach“ in Belgien

Die Bedeutung der Rechtsvergleichung ist seit jeher umstritten und selbst ihre Sinnhaftigkeit wird mitunter in Frage gestellt. Die Rechtsvergleichung steht immer im Verdacht, mehr intellektuelles Hobby einiger unterbeschäftiger Akademiker denn „echte“ und für die Gesellschaft wichtige oder doch zumindest nützliche Wissenschaft zu sein.¹ Dass dies mitnichten so ist, zeigen indes die neuesten Reformbemühungen in Belgien. Dort ist nicht nur das Sachenrecht kürzlich umfassend reformiert worden, sondern man schickt sich nunmehr auch an, das Schuldrecht grundlegend zu reformieren.² Eine der Diskussionen, die dabei in Belgien schon länger geführt wird, ist die um die Einführung eines Vertragsaufhebungsrecht des Gläubigers bei einem sogenannten anticipatory breach, also eines antizipierten Vertragsbruchs, des Schuldners.³ Diese Rechtsfigur, die ursprünglich aus dem Common Law stammt,⁴ hat inzwischen auch einige Civil Law-Rechtsordnungen (wie etwa das niederländische,⁵ deutsche⁶ und chinesische Rechtssystem⁷) als auch Soft Laws und Modellgesetze (wie etwa PECL,⁸ PICC,⁹ DCFR¹⁰ und das – politisch gescheiterte – CESL)¹¹ überzeugt.

Nunmehr sieht auch der belgische Gesetzesentwurf zur Reform des Schuldrechts die Einführung eines Vertragsaufhebungsrechts bei einem antizipierten

-
- 1 Sich diesem Vorurteil ausdrücklich widersetzend LORD GOFF, ‘The Future of Common Law’, 46, *International and Comparative Law Quarterly (ICLQ)* (1997), pp 745, 748: ‘Comparative law may have been the hobby of yesterday, but it is destined to become the science of tomorrow’.
 - 2 Belgische kamer van volksvertegenwoordigers, 24 Feb. 2021, Wetsvoorstel houdende Boek 5 „Verbintenis“ van het Burgerlijk wetboek, DOC 55, 1806/001.
 - 3 Siehe etwa M. VANWIJCK-ALEXANDRE, *Aspects nouveaux de la protection du créancier à terme* (Liège: Faculté de droit de Liège 1982), Rn. 238 und Rn. 234-248; S. STIJNS, *De gerechtelijke en de buitengerechtelijke ontbinding van overeenkomsten* (Antwerpen: Maklu 1994), Rn. 473-474; S. VAN LOOCK, ‘De eenzijdige ontbinding van het contract wegens wanprestatie en de anticipatory breach. Een vergelijking tussen het Belgische en Nederlandse recht’, *Jura Falc.* 2008-09 pp (554, 556) at 530; A. VAN OEVELEN, ‘Nuttige lessen te halen uit het Weense Koopverdrag voor de verbetering van het eigen algemeen overeenkomstenrecht en het kooprecht’, in *Liber amicorum Jacques Herbots* (Deurne: Kluwer 2002), p (509) at 519.
 - 4 *Hochster v. De La Tour* (1853) 2 E&B 678.
 - 5 Art. 6:80 niederländisches Burgerlijk Wetboek.
 - 6 § 324 Absatz 4 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches.
 - 7 Art. 563 Absatz 2 des chinesischen Zivilgesetzbuches.
 - 8 Art. 9:305 PECL.
 - 9 Art. 7.3.3 UPIICC.
 - 10 Art. II. – 3:504.
 - 11 Art. 116 CESL und Art. 136 CESL.

Vertragsbruch (in Art. 5.90 Absatz 2 des Entwurfs) vor. Belgien schickt sich also an, hier einen Systemwechsel vorzunehmen, war diese Rechtsfigur bislang doch nicht kodifiziert.¹² Interessant ist aber nicht nur der angedachte Systemwechsel an und für sich, sondern vor allen Dingen die Begründung des Gesetzgebers, stützt sich diese doch maßgeblich auf Ergebnisse der Rechtsvergleichung. So werden dort unter anderem auf das niederländische Recht, vor allen Dingen aber auch auf das CISG¹³ und ergänzend auch auf den DCFR, die PECL und die PICC als Inspirationsquelle bei der Schaffung der neuen vorgestellten Norm zum anticipatory breach hingewiesen.¹⁴ Diese Vorgehensweise an dieser Stelle macht deutlich, dass die Rechtsvergleichung zumindest bei der Schaffung neuer gesetzlicher Vorschriften keineswegs nur ein Hobby ist, sondern eine ganz zentrale Rolle einnimmt. Dass sich der belgische Gesetzgeber dabei im bester Gesellschaft befindet, zeigt unter anderem die deutsche Schuldrechtsreform von 2002.¹⁵ Auch dort stellte der Gesetzgeber nicht nur für die Reform insgesamt zahlreiche rechtsvergleichende Erwägungen an, sondern wies bei der Einführung des antizipierten Vertragsbruchs in das deutsche BGB ebenfalls etwa auf das CISG als zu übernehmendes Grundmodell hin. So trägt diese Vorgehensweise der Gesetzgeber – die Verwendung rechtsvergleichender Erkenntnisse bei der Erstellung gesetzlicher Vorschriften – langfristig zu einem wünschenswerten „internationalen Entscheidungseinklang“ nationaler Rechtsordnungen bei.

Kommen wird nunmehr aber zum Inhalt des vorliegenden letzten Hefts des Jahres 2021, das wieder einmal randvoll gefüllt ist mit Beiträgen zu ganz unterschiedlichen Rechtsfragen. Den Anfang macht *Flora Vern* mit dem Beitrag zu „Land Registration Systems & Discourses of Property“. Dass uns die Coronakrise auch rechtlich noch immer voll im Griff hat, zeigt exemplarisch der Aufsatz „Contractual Performance, Breach of Contract and Contractual Obligations in Times of Crisis“ von *Valentin Jentsch. Sándor István* führt uns hingegen in die „Key Features of Private Foundations in a Comparative Law Approach“ ein. Besondere Beachtung finden dabei die Aspekte des Asset-Managements. *Anthony-Matthew Murphy* bringt uns mit seinem Beitrag in den Südosten des Europäischen Union, und zwar genauer gesagt nach Rumänien, wobei „The Foundation of the Unworthy Heir“ zentral steht. Den Abschluss der Aufsatzsektion bilden zwei Aufsätze aus italienischer Feder. So beleuchtet *Sara Tommasi* das aktuelle Thema der „Liability of Internet Service Providers in the Proposed Digital Services Act“,

-
- 12 Wenngleich es in Belgien immer wieder gewichtige Stimmen gegeben hat, die die Vertragsauflösung bei anticipatory breach schon im bereits geltenden Recht für möglich halten (siehe etwa M. STORME, *De invloed van de goede trouw op kontraktuele schuldborderingen* (Brüssel: Story 1990), pp 286 ff).
- 13 Konkret wird auf Art. 72 CISG und Art. 73 Absatz 2 CISG verwiesen.
- 14 Belgische kamer van volksvertegenwoordigers, 24 Feb. 2021, Wetsvoorstel houdende Boek 5 „Verbintenissem“ van het Burgerlijk wetboek, DOC 55, 1806/001, 105.
- 15 Begründung Regierungsentwurf, BT-Drs. 14/6040.

während sich *Elena Grasso* der hochinteressanten „Unbearable Lightness of Informed Consent in Post Mortem Fertilization“ widmet. *Erik Wold Sund beschließt* mit seiner Rezension des Werkes „Advanced Introduction to International Sales Law“ von Clayton P. Gillettes das vorliegende Heft.

Wir wünschen allen Lesern wie immer viel Spaß bei der Lektüre der European Review of Private Law und bleiben Sie uns gewogen.

*André J. Janssen
Co-Chief Editor
Radboud University Nijmegen*

